

WEF-Vorbezug: Renovations- und Umbauarbeiten am Eigenheim

Prüfen Sie im sgpk-Versichertenportal Ihren WEF-Maximalbetrag und simulieren Sie, wie sich ein Vorbezug auf Ihre finanzielle Vorsorgesituation auswirkt.
→ www.sgpk.ch/Versichertenportal

Dieses Merkblatt zeigt Ihnen, welche typischen Renovations- und Umbauarbeiten Sie im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) mit einem Vorbezug aus Ihrer Pensionskasse finanzieren können. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, im Einzelfall ist eine spezifische Prüfung durch uns möglich. Zulässig sind werterhaltende sowie wertvermehrende bauliche Massnahmen, sofern sie am selbstbewohnten Eigenheim erfolgen.

Zulässige Renovationsarbeiten am selbstbewohnten Eigenheim

Zulässige Renovationsarbeiten (Vorbezug möglich)

- Dach- oder Fassadensanierung
- Ersatz oder Verbesserung der Wärmedämmung
- Fensterersatz durch gleichwertige oder bessere Varianten
- Erneuerung Sanitäranlagen (Bad, WC, Rohre etc.)
- Ersatz Heizungsanlage (Ölheizung, Wärmepumpe, Fernwärme etc.)
- Erneuerung Elektroinstallationen (Leitungen, Sicherungskästen etc.)
- Erneuerung Küche inkl. Ersatz fest eingebauter Geräte
- Ersatz Böden (Parkett, Platten etc.)
- Trockenlegung oder Abdichtung Keller
- Ausbau Dachstock, Anbau, Wintergarten
- Erweiterung Balkon oder Terrasse
- Bau einer Garage oder eines Carports
- Umbau Keller oder Hobbyräume zu Wohnraum

Nicht zulässige Renovationsarbeiten (kein Vorbezug möglich)

- Malerarbeiten, Tapezieren, Streichen
- Abschleifen oder Polieren von Parkett oder anderen Bodenbelägen
- Ausführen kleiner Reparaturen (tropfender Hahn, Steckdosen etc.)
- Kauf, Ersatz oder Restaurierung von Möbeln, Vorhängen oder Teppichen
- Kauf, Ersatz oder Reparatur nicht fest verbauter Haushaltsgeräte
- Sanierung oder Unterhalt von Luxusobjekten wie Whirlpool, Sauna, Schwimmbad in Garten oder Innenraum etc.
- Gartengestaltung sowie Anschaffung, Sanieren oder Unterhalt von Gartenhäusern, Zäunen, Grillplätzen o. ä.
- Anschaffung oder Ersatz von Gartenmöbeln

→ Zulässig sind in der Regel alle Arbeiten, die den Wert des Objekts dauerhaft erhalten oder steigern. Nicht zulässig sind reine Unterhaltsarbeiten, mobile Einrichtungen oder Luxusanschaffungen. Wir prüfen die Unterlagen im Einzelfall.

Zulässige Umbauarbeiten am selbst-bewohnten Eigenheim

Werterhaltende Umbauarbeiten (Vorbezug möglich)

- Ersatz von Dachkonstruktion, -eindeckung oder Wärmedämmung
- Sanierung oder Ersatz der Fassade (inkl. Dämmung, Verputz, Anstrich)
- Ersatz von Fenstern oder Türen durch bessere Modelle (Isolierverglasung etc.)
- Erneuerung von Bad oder WC inkl. Sanitärinstallationen
- Ersatz der Heizungsanlage (Ölheizung, Wärmepumpe, Fernwärmeanschluss)
- Erneuerung der Elektroinstallationen (Sicherungen, Leitungen, Anschlüsse etc.)
- Gesamterneuerung der Küche inkl. fest verbauter Geräte
- Ersatz von Bodenbelägen (Parkett, Platten, Teppich etc.)
- Abdichtung oder Trockenlegung des Kellers gegen Feuchtigkeit
- Hangsicherung

Wertvermehrende Umbauarbeiten (Vorbezug möglich)

- Ausbau des Dachstocks zu Wohnraum
- Anbau eines Wintergartens oder Vergrösserung des Wohnraums
- Bau oder Erweiterung von Balkon oder Terrasse
- Bau einer Garage oder eines Carports
- Ausbau von Keller- oder Hobbyräumen zu Wohnräumen
- Installation von Photovoltaikanlagen oder Solarkollektoren
- Umrüstung des Hauses auf Minergie-Standard
- Energieeffizienzsteigerung durch umfassende Sanierungen

→ Nicht zulässig sind reine Unterhalts- und Verschönerungsarbeiten (z. B. Malerarbeiten, Möbel, Teppiche, Mikrowellen, Whirlpool im Garten). Entscheidend ist, dass die Umbauten fest mit der Liegenschaft verbunden sind und den Wert des Eigenheims erhalten oder steigern.

Wir sind gerne für Sie da

- Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 66 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.

